

Satzung der Jagdgenossenschaft Bleibach

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GBl. S.23) geändert worden ist, hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bleibach am 20. November 2021 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „**Jagdgenossenschaft Bleibach**“ und hat ihren Sitz in 79261 Gutach im Breisgau

§ 2

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Jagdvorstand (§ 10)
3. der Ausschuss (§ 10)

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird durch den Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn der Ausschuss oder mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, dies verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mit der Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7

Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen anwesenden Jagdgenossen, ausüben.

§ 8

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 9

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Wahl des Jagdvorstandes, des Jagdausschusses und der Stellvertreter),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenverwalters,
- f) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung,
- i) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- j) die Erhebung einer Umlage.

§ 10

Jagdvorstand und Ausschuss

1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar ist jede volljährige geschäftsfähige Person. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ausschuss wird zusätzlich zum Jagdvorstand von der Versammlung der Jagdgenossen gewählt und besteht aus zwei Jagdgenossen und ihren Stellvertretern. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre, sie beginnt am 01. April und endet am 31. März.
4. Der Jagdvorstand und der Ausschuss sind ehrenamtlich tätig. Sie können für unbedingt notwendige Barauslagen, soweit sie angemessen sind, Ersatz verlangen.

§ 11

Aufgaben des Jagdvorstandes und des Ausschusses

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Er hat die Versammlung der Jagdgenossen unverzüglich einzuberufen und über seine Maßnahmen zu unterrichten, wenn für die Jagdgenossenschaft Verbindlichkeiten entstehen oder zu erwarten sind.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c. Bestellung eines Kassenverwalters, der dem Jagdvorstand für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich ist,
 - d. Bestellung eines Kassenprüfers,
 - e. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - f. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - g. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - h. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - i. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - j. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - k. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
4. Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a. des Jagdkatasters
 - b. des Kassenwesens.
5. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden durch rechtzeitige Einzelbenachrichtigung nach Bedarf einberufen. Er hat der Versammlung der Jagdgenossen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
3. Jeder Jagdgenosse ist selbst dafür verantwortlich, Veränderungen der Fläche und / oder des Eigentums unverzüglich dem Jagdvorstand mitzuteilen.

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge durch die Jagdgenossen in der Jagdversammlung verpachtet.

§ 14

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16

Auszahlung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist an den vom Jagdvorstand festgesetzten Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen.
2. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,00 € erreicht hat.

§ 17

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 20) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.
3. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Jagdvorstand bestellten Kassenprüfer sowie dem Ausschuss zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 6 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen. Über das Prüfungsergebnis ist der Versammlung der Jagdgenossen in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung zu berichten.

§ 18
Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

§ 19
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20
Bekanntmachungen

1. Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) wird und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt/Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutach im Breisgau bekannt gegeben.
2. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im Amtsblatt/Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutach im Breisgau veröffentlicht

Gutach-Bleibach, den 20. November 2021



Martin Klausmann
(Jagdvorstand)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Emmendingen, den 29. DEZ. 2021



Haas
(untere Jagdbehörde)

